



INVESTMENTSTEUERREFORM 2018

Im Gespräch: Was Stiftungsverantwortliche beachten sollten

Lesedauer: 5 Minuten

Publikums-Investmentfonds werden selbst steuerpflichtig. Im Januar 2018 tritt die Investmentsteuerreform in Kraft. Auch auf bislang steuerbefreite Stiftungen kommt diese gesetzliche Änderung zu, selbst wenn sie einen gemeinnützigen Zweck verfolgen. Allerdings gibt es Möglichkeiten für Stiftungen die Steuerlast zu umgehen. Wir haben bei den Steuerexperten Claus Jochimsen-von Gfug und Nils Krause nachgefragt.

Welche Änderungen sollten Anleger beachten?

Bislang galt im deutschen Recht das Prinzip der Semi-Transparenz. Demnach blieben Investmentfonds selbst grundsätzlich unbesteuert und die Besteuerung fand lediglich auf Anlegerebene statt, was bei gemeinnützigen Anlegern zu einer vollständigen Befreiung führte. Dies ist nun passé, da der Gesetzgeber klar das Ziel einer einheitlicheren Besteuerung von in- und ausländischen Fonds für Publikums-Investmentfonds vor Augen hat.

»Auch auf Stiftungen kommt die Besteuerung auf Fondsebene zu, selbst wenn diese einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.«

Was bedeutet dies für bisher freigestellte Stiftungen?

Dividendenerträge aus deutschen Aktien und sämtliche Erträge aus deutschen Immobilien sowie sonstige Erträge mit Inlandsbezug werden schon auf Fondsebene einer 15-prozentigen Körperschaftsteuer unterliegen. Dies führt de facto zu einem Performanceverlust des Fonds und zu einem Liquiditätsnachteil für Stiftungen.

Sollten Stiftungen Fondsinvestments in Zukunft grundsätzlich meiden?

Nein, denn es gibt mehrere Möglichkeiten für Stiftungen die Steuerlast zu vermeiden:

- **Steuerbefreiung auf Fondsebene für steuerbegünstigte Anleger.** Voraussetzungen hierfür sind eine dreimonatige Mindesthaltedauer seitens der Stiftung sowie eine Mindestinvestmentdauer von 45 Tagen für Investments des Fonds selbst. Beide Fristen dienen dazu, Steuerumgehungen zu verhindern.
- **Investition in spezielle Fondstranchen.** Anteilsklassen, die sich auf dasselbe Investmentvermögen beziehen, sich aber hinsichtlich bestimmter Merkmale (z.B. Ertragsverwendung) unterscheiden, können gesondert steuerfrei gestellt werden. Auch hier wird eine 45-tägige Mindestinvestmentdauer vorausgesetzt.
- **Investition in Fonds für steuerbefreite Anleger.** Bei einer Anlegerschaft, die sich ausschließlich aus steuerbefreiten Investoren zusammensetzt, kann der Fonds insgesamt steuerbefreit werden. Ebenfalls wird eine 45-tägige Mindestinvestmentdauer vorausgesetzt.

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind.
www.berenberg.de/stiftungen

Das Interview wurde mit **Dr. Nils Krause**, Partner der Sozietät und **Claus Jochimsen-von Gfug**, Tax Principal von DLA Piper geführt.

Unternehmer

► Stiftungen

Family Offices



- **Transparente Besteuerung für Spezial-Investmentfonds.** Neben den genannten Möglichkeiten, haben lediglich Spezial-Investmentfonds die Option zur Fortführung der semi-transparenten Besteuerung. Spezial-Investmentfonds können sich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreien lassen. Hier ergeben sich durch die neue Gesetzeslage keinerlei Änderungen. Allerdings eignen sich Spezial-Investmentfonds nur für sehr große Anlagevolumina.

Kann eine Steuerbefreiung auch nachträglich beantragt werden?

Ja, dies ist möglich, allerdings besteht kein bindender Anspruch seitens der Stiftung auf Antragstellung durch den Fonds.

Was sind Ihre Handlungsempfehlungen für die verbleibende Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes?

Stiftungen sollten ihre Anlagevehikel überdenken und eine Umschichtung des Vermögens in eine steuerbefreite Anteilsklasse beziehungsweise einen steuerbefreiten Investmentfonds erwägen. Dabei ist es nicht immer richtig, einfach aus bestehenden Investmentfonds bis zum 31.12.2017 auszutreten, sondern im Einzelnen zu prüfen, ob sich eine künftige Anlage in Publikumsfonds, trotz steuerlicher Belastung, beispielsweise aufgrund einer hohen Performance, lohnt. Außerdem kann die Umschichtung zusätzlich eine Steuerlast auslösen.

Steuerliche Gesichtspunkte sollten keinesfalls als alleiniges Schlüsselmerkmal für die Allokationsentscheidung dienen. Für größere Stiftungen ist eine Investition in einen Spezial-Investmentfonds denkbar, um die Option des Transparenzprinzips wahrnehmen zu können.

Wir empfehlen nicht erst bis zum 1. Januar nächsten Jahres zu warten, da man sich damit nur selbst der Möglichkeiten beschneidet. Es ist sinnvoll, frühzeitig in Gespräche mit zuständigen Finanzdienstleistern zu gehen. Bezüglich einer Umschichtung ließe sich sicherlich in Gesprächen feststellen, ob Tranchen beziehungsweise Publikumsfonds angeboten werden, die eine Steuerbefreiung per se vorsehen.

Es gibt mehrere Möglichkeiten für Stiftungen die Steuerlast zu umgehen.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG und nicht um eine Anlagestrategieempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder um eine Anlageempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 jeweils in Verbindung mit § 34b Absatz 1 WpHG. Als Werbemitteilung genügt dieses Dokument nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen und unterliegt keinem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen. Es ersetzt keine rechtliche, steuerliche oder finanzielle Beratung. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei, insbesondere eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen, die wir für vertrauenswürdig halten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir dennoch keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Präsentation zu erstellen. Für den Eintritt der in diesem Dokument enthaltenen Prognosen oder sonstigen Aussagen über Renditen, Kursgewinne oder sonstige Vermögenszuwächse übernehmen wir keine Haftung. Wir weisen darauf hin, dass frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung sind. Zur Erklärung verwandter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe der Studie ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Stand: Mai 2017.



BERENBERG
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de